



Artenschutzfachliche Prüfung für den Bebauungsplan
„Kiefernweg 9/Damsdorfer Straße 12, ehemalige Ferien-
anlage Reichsbahn“ für den Ortsteil Bochow, Gemeinde
Groß Kreutz (Havel), Landkreis Potsdam-Mittelmark,
Brandenburg

Stand 30.03.2026

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Frank. W. Henning, Fernwald

im Auftrag von

Max-Laurin Rygol aus Berlin

Inhalt:

1. VERANLASSUNG UND AUFGABENSTELLUNG	3
2. GRUNDLAGEN DER ARTENSCHUTZFACHLICHE PRÜFUNG	5
2.1 Verbotstatbestände (Zugriffsverbote)	5
2.2 Freistellung von Verboten und Folgen für die Artenschutzprüfung	6
2.3 Ausnahme von den Verboten	7
2.4 Anforderungen an die Artenschutzprüfung	7
3. WIRKFAKTOREN	8
W1: Versiegelung von Bodenflächen	8
W2: Bodenverdichtung, Bodenumlagerung und Bodendurchmischung	9
W3: Baufeldfreimachung	9
W4: Geräusche, Erschütterungen und stoffliche Emissionen	9
W5: Bodenversiegelung (Anlagebedingt)	9
4. VORKOMMEN PLANUNGSRELEVANTER ARTEN	11
4.1 Lebensraumstrukturen des Planungsraumes	11
4.2 Europäische Vogelarten	13
4.3 Fledermäuse	14
4.4 Reptilien	14
4.5 Amphibien	15
4.6 Vermeidungsmaßnahmen	15
4.7 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)	17
5. BESTAND UND BETROFFENHEIT DER PLANUNGSRELEVANTEN ARTEN	18
5.1 Pflanzen	18
5.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	18
5.2.1 Säugetiere	18
5.2.2 Reptilien	19
5.2.3 Amphibien	19
5.2.4 Libellen	19
5.2.5 Tagfalter und Nachtfalter	19
5.2.6 Käfer	19
5.2.6 Schnecken, Krebse und Muscheln	20
5.2.7 Fische und Rundmäuler	20
5.3 Europäische Vogelarten	20
6. ZUSAMMENFASSENDE DARLEGUNG DER NATURSCHUTZFACHLICHEN VORAUSSETZUNG FÜR EINE AUSNAHMSWEISE ZULASSUNG DES VORHABENS NACH § 45 ABS. 7 BNATSCHG 21	
6.1 Keine zumutbare Alternative	21
6.2 Wahrung des Erhaltungszustandes	21
6.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	21
6.2.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	21
6.2.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	21
6.2.4 Zerstörung von Biotopen weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen	21
7. ZUSAMMENFASSUNG	21

Artenschutzfachliche Prüfung für den Bebauungsplan „Kiefernweg 9/Damsdorfer Straße 12, ehemalige Ferienanlage Reichsbahn“ für den Ortsteil Bochow, Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Landkreis Potsdam-Mittelmark, Brandenburg

1. Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) hat in ihrer Sitzung am 01.04.2025 die Aufstellung des Bebauungsplans "Kiefernweg 9/ Damsdorfer Straße 12, ehemalige Ferienanlage Reichsbahn" der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Bochow gemäß §§ 2, 2a, 3, 4 und 4a BauGB beschlossen.

Der Privateigentümer der Flurstücke 132, 133 und 134 der Flur 3 in Bochow möchte die Bestandsgebäude der ehemaligen Ferienanlage erhalten und zur Wochenend- und Feriennutzung vermieten. Das Haupthaus soll zur allgemeinen Versorgung und auch Vermietung von einzelnen Zimmer an Feriengäste dienen. Neben den vorgenannten Bestandsgebäuden sollen Plätze für Wohnmobile und Wohnwagen geschaffen werden. Das Grundstück wird weder forst- noch landwirtschaftlich genutzt. Es handelt sich laut Oberförsterei Lehnin nicht um eine Waldfläche nach LWaldG.

Das Plangebiet befindet sich im bebauten Außenbereich und wird im gültigen Flächennutzungsplan Sonderbaufläche Freizeit und Erholung (ohne Erweiterungsmöglichkeit) dargestellt. Zur Erlangung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nutzung als Ferien- und Erholungsstandort ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt als qualifizierter Bebauungsplan im Regelverfahren nach § 2 BauGB mit Beteiligungsverfahren der Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden sowie der Öffentlichkeit nach den §§ 3 und 4 jeweils Abs. 1 und 2 BauGB.

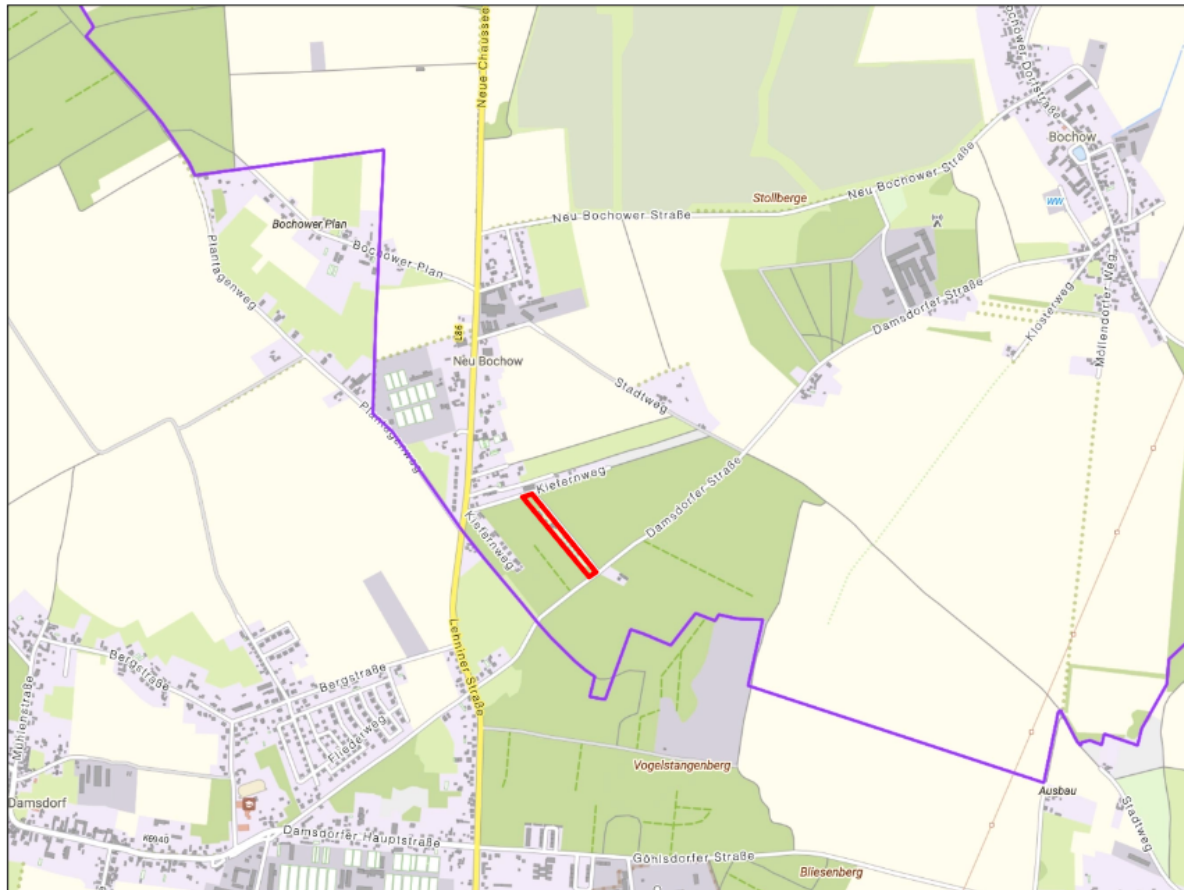
Der Bebauungsplan soll im Wesentlichen die folgenden Festsetzungen enthalten:

- Festsetzung der Art der baulichen Nutzung als Sondergebiete, die der Erholung dienen,
- Festsetzung über das Maß der baulichen Nutzung (Grundflächenzahl, Höhe baulicher Anlagen), die Bauweise und die überbaubaren Grundstücksflächen,
- Verkehrsflächen,
- grünordnerische Festsetzungen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im Ortsteil Bochow der Gemeinde Groß Kreutz (Havel). Der Ortsteil Bochow liegt im südlichen Teil des Gemeindegebietes nördlich der Bundesautobahn 2 und zählt 592 Einwohner (Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Stand 31.12.2022). Im Süden liegt die Gemeinde Kloster Lehnin.

Der räumliche Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 11.410 m² und umfasst in der Flur 3 der Gemarkung Bochow die Flurstücke 132, 133 und 134. Die Flurstücke befinden sich im Eigentum des Vorhabenträgers. Das Plangebiet wird begrenzt.

- Im Norden durch das Straßenflurstück 59 der Flur 3.
- Im Westen durch das Flurstück 135, das als Grünanlage genutzt wird.
- Im Osten durch das als Nadelwald genutzte Flurstück 131.
- Im Süden durch das Straßenflurstück 84.



© GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0; © Geoportal Berlin, dl-de/by-2-0 (2024); © BKG

Abb. 1: Lage des Plangebiets (TK 10), (c) GeoBasis DE/LBG

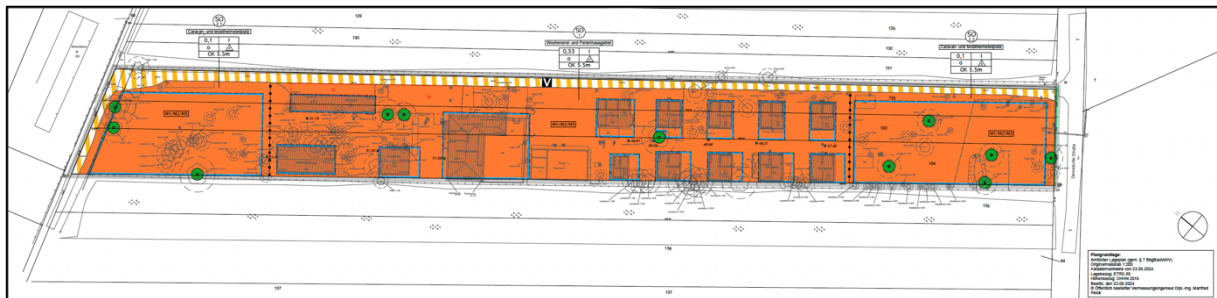


Abb. 2: Geltungsbereich (ÖbVI Manfred Peick, 2024)

Die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie der Gesetzgebung des Landes Brandenburg sehen vor, dass bei der Durchführung eines Vorhabens, welches Auswirkungen auf Natur und Landschaft haben kann, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen sowie unvermeidbare Eingriffe durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen sind. Dem Artenschutz kommt in diesem Rahmen aufgrund der aktuellen Gesetzeslage sowie Rechtsprechung eine besondere Bedeutung zu. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung für das oben genannte Vorhaben werden in dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargelegt.

2. Grundlagen der Artenschutzfachliche Prüfung

In Folge des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10.01.2006 (Rs. C-98/03) u. a. zur Unvereinbarkeit des § 43 Abs. 4 BNatSchG (alte Fassung) mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben der FFH-RL wurde das Bundesnaturschutzgesetz durch das Erste Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 (BGBl. I S. 2873) an die europarechtlichen Vorgaben angepasst.

Die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) m.W.v. 14.12.2022, Stand: 01.02.2023 aufgrund Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362, ber. S. 1436) sowie das Brandenburgische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 sehen vor, dass bei der Durchführung eines Vorhabens, welches Auswirkungen auf Natur und Landschaft hat, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen sowie unvermeidbare Eingriffe durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen sind.

2.1 Verbotstatbestände (Zugriffsverbote)

In § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die Verbotstatbestände für geschützte Arten (Zugriffsverbote) dargestellt, die im Rahmen der Artenschutzprüfung zu berücksichtigen sind. Die Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG lauten:

„Es ist verboten

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Ergänzend sind hier die Verbotstatbestände der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt:

Gemäß Art. 12 Abs. 1 FFH-RL gelten für die streng geschützten Tierarten gemäß Anhang IVa die folgenden Verbote:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangs und der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten
- b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur,
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.“

Nach der EU-Vogelschutzrichtlinie besteht gemäß Artikel 5 das Verbot:

- a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode,
- b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern,
- c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand,
- d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung der Vogelschutzrichtlinie (VRL) erheblich auswirkt,
- e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.“

2.2 Freistellung von Verboten und Folgen für die Artenschutzprüfung

Die soeben dargestellten Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG beanspruchen keine uneingeschränkte Geltung. § 44 Abs. 5 BNatSchG enthält insoweit Freistellungsklauseln. Daraus folgt, dass die Artenschutzprüfung nur hinsichtlich der Tier- und Pflanzenarten durchzuführen ist, die in Anhang IV FFH-RL aufgeführt sind oder dem Kreis der europäischen Vogelarten angehören. Nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote zusätzlich für die Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind. Gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist das Bundesumweltministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung „Tier- und Pflanzenarten oder Populationen solcher Arten unter besonderen Schutz zu stellen, soweit es sich um natürlich vorkommende Arten handelt“, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik in hohem Maße verantwortlich ist und die nicht schon unter die „besonders geschützten Arten“ gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 a) oder b) BNatSchG fallen. Gegenüber dem bisherigen Recht werden hiermit nicht mehr heimische, sondern natürlich vorkommende Arten in Betracht gezogen. Damit sind Arten gemeint, die ihr natürliches Verbreitungsgebiet in Deutschland haben bzw. auf natürliche Weise ihr Verbreitungsgebiet nach Deutschland ausdehnen. Eine solche Rechtsverordnung ist noch nicht erlassen, sodass entsprechende Arten noch nicht zu berücksichtigen sind. Im Übrigen werden sonstige Tier- und Pflanzenarten wie etwa die (nur) national geschützten Arten über die Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG sowie die Regelung des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG berücksichtigt.

Aus § 44 Abs. 5 Sätze 2-4 BNatSchG geht ferner hervor, unter welchen Voraussetzungen die Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG in Bezug auf die Arten des Anhangs IV FFH-RL und europäische Vogelarten (und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind) nicht erfüllt werden. Dies ist hinsichtlich § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der Fall, wenn trotz eines nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffs oder Vorhabens i. S. d. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird; unter genannter Bedingung wird zugleich von den Bindungen an das Individuen bezogene Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG befreit, soweit die eingriffsbedingte Tötung unvermeidlich ist. Die Wahrung der ökologischen Funktion kann durch die Festsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, aber auch durch vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erfolgen.

2.3 Ausnahme von den Verboten

Für ein Vorhaben, das bei einer FFH-Anhang-IV-Art oder einer europäischen Vogelart gegen einen Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt, kann unter Anwendung des § 45 Abs. 7 BNatSchG unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme erteilt werden.

Für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 i. V. m. Satz 2 BNatSchG müssen alle der im Folgenden genannten Bedingungen erfüllt sein:

- es liegen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vor.
- Zumutbare Alternativen fehlen
- Der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Für FFH-Anhang-IV-Arten setzt die Zulassung einer Ausnahme gemäß Art. 16 Abs. 1 FFH-RL des Weiteren voraus, dass die Populationen der betroffenen Arten in Ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigungen in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

2.4 Anforderungen an die Artenschutzprüfung

Vor dem Hintergrund dieser Rechtslage ist die artenschutzrechtliche Bewertung gemäß den folgenden Punkten durchzuführen:

1. Ermittlung der vom Vorhaben betroffenen geschützten Arten (FFH-Anhang-IV-Arten, europäische Vogelarten gemäß Vogelschutzrichtlinie, künftig ggf. Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind)
2. Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen auf geschützte Arten
3. Beschreibung des Vorkommens und der Betroffenheit unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen
4. Überprüfung, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände erfüllt sind und ggf. Darstellung des weiteren Verfahrens bei Erfüllung von Verbotstatbeständen anhand der Prüfprotokolle

Abschließend wird das Vorhaben insgesamt aus Sicht des Artenschutzes bewertet.

3. Wirkfaktoren

Die Basis für die Ermittlung und Beschreibung der artenschutzrechtlich relevanten Projektwirkungen bilden die Projektwirkungen bzw. Wirkfaktoren, die das geplante Vorhaben in seinen wesentlichen physischen Merkmalen darstellt und beschreibt. Sie werden im Folgenden beschrieben. Dabei werden sie gemäß ihren Ursachen in den folgenden drei Gruppen unterschieden:

- baubedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen, die mit dem Bau der im Rahmen des Vorhabens zu errichtenden Bauwerke und Nebenanlagen verbunden sind,
- anlagebedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen, die durch im Rahmen des Vorhabens zu errichtende Bauwerke und Nebenanlagen verursacht werden,
- betriebsbedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen, die durch die Nutzung des Vorhabens verursacht sind.

Tabelle 1 gibt die möglichen Wirkfaktoren wieder.

Tab. 1: Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens

	Wirkfaktor
Baubedingte Wirkfaktoren	W 1: Versiegelung und Teilversiegelung von Boden (durch Anlage geschotterter Zufahrtswege bzw. Baustellenstraßen, Lager- und Abstellflächen)
	W 2: Bodenverdichtung (durch den Einsatz schwerer Bau- und Transportfahrzeuge) und Bodenumlagerung und Bodendurchmischung (bedingt durch die Verlegung von Erdkabeln sowie Geländemodellierungen)
	W 3: Baufeldfreimachung (Gebäuderückbau, Abschieben des Oberbodens und Rodung)
	W 4: Geräusche, Erschütterungen und stoffliche Emissionen (bedingt durch Baustellenverkehr und Bauarbeiten)
Anlagebedingte Wirkfaktoren	W 5: Bodenversiegelung (Fundamente, Gebäude, evtl. Zufahrtswege, Stellplätze etc.)
	W 6: Einzäunung
Betriebsbedingte Wirkfaktoren	Keine

W1: Versiegelung von Bodenflächen

Durch die Versiegelung und Teilversiegelung von Bodenanteilen könnte es zu einer Verkleinerung des Lebensraumes von planungsrelevanten Arten kommen.

W2: Bodenverdichtung, Bodenumlagerung und Bodendurchmischung

Durch die Nutzung von Baufahrzeugen sowie bauliche Erfordernisse wie Aushub von Baugruben und Fundamentflächen kann es zu Bodenverdichtungen und Bodenumlagerungen kommen. Eine Durchmischung der vorhandenen Bodenstruktur erfolgt durch die Umlagerung von Boden.

W3: Baufeldfreimachung

Für die Baufeldfreimachung ist das Abschieben des Oberbodens erforderlich. Rodungen sind möglicherweise für die Erstellung der Zuwegung erforderlich. Auch ein Gebäuderückbau kann erforderlich sein.

W4: Geräusche, Erschütterungen und stoffliche Emissionen

Die Bauarbeiten für die Schaffung eines geeigneten Fundamentes für die Gebäude, der zu- und abfahrende Baustellenverkehr und der Einsatz von Baumaschinen kann zu Lärmemissionen und Erschütterungen führen. Jedoch sind diese nur als kurzzeitig während der Bauphase zu betrachten.

W5: Bodenversiegelung (Anlagebedingt)

Durch das geplante Bauwerk kommt es zu einer Bodenversiegelung.

W6: Einzäunung (Anlagebedingt)

Durch die Einzäunung könnten Barrieren für wandernde Tierarten entstehen.

Tab 2: Wirkfaktoren, deren Dauer und Reichweite sowie die Einschätzung der Erforderlichkeit von Minderungsmaßnahmen

	Wirkfaktor	Wirksam	Dauer	Reichweite/ Fernwirkung	Min.-maß- nahme erfor- derlich
Baubedingte Wirkfaktoren	W 1: (Teil-)Versiegelung von Boden	Nein	keine	keine	Nein
	W 2: Bodenverdichtung und Bodenumlagerung und -durchmischung	Nein	keine	keine	Nein
	W 3: Baufeldfreimachung (Abschieben des Oberbodens)	Ja	dauerhaft	Am Ort	Ja
	W 4: Geräusche, Erschütterungen und stoffliche Emissionen (bedingt durch Baustellenverkehr und Bauarbeiten)	Ja	Sehr kurzzeitig	Gering Max. 300 m Radius	Nein
Anlagebedingte Wirkfaktoren	W 5: Bodenversiegelung (Fundamente, Gebäude, evtl. Zufahrtswege, Stellplätze etc.)	Ja	Dauerhaft	Am Ort der Versiegelung <10 m	Nein
	W 6: Einzäunung	Ja	Dauerhaft	Aufgrund der bestehenden Vorbelastung keine	Nein

	Wirkfaktor	Wirksam	Dauer	Reichweite/ Fernwirkung	Min.-maß- nahme erfor- derlich
Betriebsbedingte Wirk- faktoren	keine	Nein	Nein	Nein	Nein

4. Vorkommen planungsrelevanter Arten

Das Prüfverfahren gliedert sich in mehrere Stufen. Zunächst ist zu prüfen, ob Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet bekannt oder zu erwarten sind bzw. deren Vorkommen sicher ausgeschlossen werden kann. Die artenschutzrechtliche Prüfung konzentriert sich auf solche Gruppen, für die im Untersuchungsgebiet besonders geeignete Lebensraumbedingungen vorherrschen, deren Kernlebensräume sich dort befinden und die im Umkehrschluss eine maßgebliche Aussage zur Betroffenheit aus artenschutzrechtlicher Sicht aufweisen können.

4.1 Lebensraumstrukturen des Planungsraumes

Bei dem Gelände handelt es um das ehemalige Ferienlager der Deutschen Reichsbahn. Insgesamt sind 11 teils baufällige Bungalows (Abb. 3 und 4), ein Hauptgebäude, ein Nebengebäude, Garagen (Abb. 5) und Pool (Abb. 6) vorhanden. Es sind versiegelte Flächen aus Betonplatten vorhanden (Abb. 7). Die Wege zu den einzelnen Bungalows sind weitestgehend unbefestigt (Abb. 8). Bei der aufwachsenden Vegetation handelt es sich um Jungwuchs, der regelmäßig zurückgeschnitten wird (Abb. 9 und 10). Auf dem gesamten Grundstück befindet sich zum Teil prägender Baumbestand in Form von Linden, Eichen, Kiefern, Ahornbäumen und Walnüssen vorhanden (Abb. 11 bis 14). Die Gebäude weisen zum Teil Dachüberstände mit darunter verlaufenden Holzverkleidungen auf (Abb. 15 und 16), die als mögliches Quartier von Fledermäusen eingestuft werden können.



Abb. 3: Bungalows innerhalb des Geltungsbereiches



Abb. 4: Bungalow innerhalb des Geltungsbereiches



Abb. 5: Garagen innerhalb des Geltungsbereiches



Abb. 6: Badebecken innerhalb des Geltungsbereiches



Abb. 7: Mit Betonplatten befestigter Hauptweg



Abb. 8: Unbefestigter Weg zu den Bungalows



Abb. 9: Jungwuchs, der regelmäßig zurückgeschnitten wird



Abb. 10: Jungwuchs, der regelmäßig zurückgeschnitten wird



Abb. 11: Baumbestand innerhalb des Geltungsbereiches



Abb. 12: Baumbestand innerhalb des Geltungsbereiches



Abb. 13: Baumbestand innerhalb des Geltungsbereiches



Abb. 14: Baumbestand innerhalb des Geltungsbereiches



Abb. 15: Holzverkleidung unter Dachüberstand



Abb. 16: Holzverkleidung unter Dachüberstand

Natürliche stehende Gewässer, Fließgewässer, wasserführende Gräben oder Schilfbestände sind aufgrund der Nutzung auszuschließen. Auch Strukturen wie Lesesteinhaufen, Misthaufen o. ä. ließen sich innerhalb des Planungsraumes nicht lokalisieren.

4.2 Europäische Vogelarten

Aufgrund der sehr geringen Vielfalt an Lebensraumstrukturen ist innerhalb des Planungsraumes vorwiegend mit Ubiquisten zu rechnen. Diese Nutzung erfolgt allenfalls als Nahrungshabitat. Fortpflanzungsstätten europäischer Vogelarten sind innerhalb des Planungsraumes nicht auszuschließen. Im Rahmen der Begehung wurden keine Horste von Großvogelarten wie Greifvögeln innerhalb des Planungsraumes oder angrenzend festgestellt.

Aufgrund der sehr geringen Dichte von Bäumen, deren Altersklasse eine natürliche Höhlenbildung aufweisen können, ist die Zahl der höhlenbrütenden Vogelarten als gering einzustufen. Das Vorkommen von Offenlandarten sind aufgrund der benachbarten bewaldeten Flächen auszuschließen.

Aufgrund des Fehlens von Gewässern ist das Vorkommen von Wasservogelarten wie Enten, Gänsen oder Schwänen auszuschließen. Mögliche Brutplätze von Mehlschwalben, Rauchschnalben oder Mauerseglern sind aufgrund der fehlenden Strukturen ebenfalls auszuschließen.

Tab. 3: Liste der potenziellen europäischen Vogelarten im Bereich des Bauvorhabens. Rote Liste der Bundesrepublik Deutschland (D) 2020 (Ryslavy et al. 2020) und Brandenburg (BRB) 2020 (Ryslavy et al. 2019): 0: ausgestorben oder verschollen, 1: Vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, V: Art der Vorwarnliste R: Art mit geographischer Restriktion, V: Vorwarnliste. BV: Brutverdacht, NG: Nahrungsgast, Erhaltungszustand: **günstig**, **ungünstig bis unzureichend**, **unzureichend bis schlecht**.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Artname	Möglicher Status	RL-BRB	RL-D
<i>Turdus merula</i>	Amsel	NG	-	-
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	NG	3	3
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	BV	-	-
<i>Pica pica</i>	Elster	BV	-	-
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	BV	-	-
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink, Grünling	BV	-	-
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	NG	-	-
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	BV	-	-
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	BV	-	-
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	BV	-	-
<i>Corvus cornix</i>	Nebelkrähe	NG	-	-
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	BV	-	-
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	BV	-	-
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	BV	-	-
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	NG	-	-
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz, Distelfink	BV	-	-
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel	NG	-	-
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	BV	-	-
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	BV	-	-

4.3 Fledermäuse

Aufgrund der oben beschriebenen Lebensraumstrukturen ist die artenschutzrechtliche Betroffenheit von Fledermäusen durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens grundsätzlich nicht auszuschließen. Die Dachbereiche der Gebäude könnten als Quartiere während der Aktivitätszeit der Fledermäuse genutzt werden. Aus diesem Grund sind Vermeidungsmaßnahmen für diese Artengruppe erforderlich.

4.4 Reptilien

Aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen des Vorwaldstadiums kann das Vorkommen von streng geschützten Reptilienarten wie Zauneidechse und Schlingnatter ausgeschlossen werden. Im Umfeld könnten Waldeidechse vorkommen, die aber durch die Umsetzung des Vorhabens nicht betroffen sein werden. Das Vorkommen anderer Reptilienarten wie der Europäischen Sumpfschildkröte, Ringelnatter oder Kreuzotter können für den Planungsraum ausgeschlossen werden.

4.5 Amphibien

Aufgrund des Fehlens natürlicher stehende Gewässer, Fließgewässer, wasserführende Gräben oder Schilfbestände stellt der Planungsraum keine geeignete Fortpflanzungsstätte für Amphibien dar. Das Badebecken wird aufgrund der dauerhaften Wasserführung von Amphibien als Fortpflanzungsstätte genutzt. Für diese Artengruppe sollte unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips ein neues Gewässer angelegt werden.

4.6 Vermeidungsmaßnahmen

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung sollten durchgeführt werden, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu vermeiden oder zu mindern und um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Rahmen der Umsetzung des geplanten Vorhabens auszuschließen. Zur Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen dienen folgende Festlegungen und Auflagen zu allgemeinen Bauausführung:

- **Baustelleneinrichtungsflächen (M1):** Für Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätze werden ausschließlich solche Bereiche oder Flächen herangezogen, die im Rahmen der Bebauung ohnehin überbaut oder in anderer Weise neugestaltet werden, also in jedem Fall eine Veränderung erfahren. Andere Flächen, die nicht Bestandteil des Baufeldes sind, werden dafür nicht verwendet.
- **Baustellenzufahrt (M2):** Als Baustellenzufahrt dient das vorhandene Wegenetz. Es werden keine neuen Straßen oder Wege angelegt als im Bauantrag dargestellt, soweit dies nicht für das Zuwegerecht erforderlich ist.
- **Vermeidung von Verunreinigungen (M3):** Beim Einsatz der Maschinen und Fahrzeuge ist darauf zu achten, dass es auf der Baustelle und den Zufahrten zu keinen Verunreinigungen von Böden durch Betriebsstoffe oder Schmiermittel infolge von Leckagen oder durch unsachgemäße Handhabung kommt.
- **Baumschutz (M4):** Bestehende Bäume und Gehölzbestände westlich des Planungsraumes sind entsprechend DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Gehölzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ vor Beschädigung oder sonstigen Beeinträchtigungen des Kronen-, Stamm- und Wurzelraumbereiches mit einem Bauzaun zu schützen. Dies gilt insbesondere für die Zuwegung.
- **Rodungszeitenregelung (M5):** Zeitliche Beschränkung der Rodung und vorbereitende Maßnahmen: Rodungsarbeiten für die Reduktion von Gehölz- und Gebüschbeständen innerhalb des Planungsraumes sind – soweit überhaupt erforderlich - grundsätzlich außerhalb der Brutzeit der Vögel durchzuführen. Für den Zeitraum zwischen dem 1. März und 30. September sind keine Rodungen vorzunehmen. Bei einer Rodung innerhalb dieses Zeitraumes kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einer Zerstörung von Nestern (= Fortpflanzungsstätten) kommt.
- **Rückbauregelung (M6):** Der Rückbau von Gebäuden und des Badebeckens darf zum Schutz von Fledermäusen und europäischen Vogelarten nur zwischen dem 01.11. und 28.02. erfolgen bzw. beginnen. Bei einem Rückbau außerhalb dieses Zeitraumes kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einer Tötung von Fledermäusen kommen kann.

- **Kontrolle von Baumhöhlen (M7):** Im Rahmen der Rodung können Bäume gefällt werden, die Baumhöhlen enthalten können. Derzeit wird davon ausgegangen, dass Baumhöhlen verloren gehen werden. Bevor Bäume mit Baumhöhlen gefällt werden, sollte im Rahmen der ökologischen Baubegleitung eine Kontrolle der Höhlen mit Hilfe einer Endoskopkamera erfolgen. Unbesetzte Höhlen sind unmittelbar zu roden oder durch Verschluss vor einer Besiedlung zu sichern.
- **Einweisung der ausführenden Baufirmen in die naturschutzfachlichen Planaussagen (M8):** Für die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ist eine Einweisung der ausführenden Baufirmen in Bezug auf „Tabuflächen“ erforderlich. Dies sind Flächen, in denen Maßnahmen umgesetzt wurden. Diese dürfen durch die fortschreitenden Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt oder anderweitig genutzt werden, da dies wiederum einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand auslösen könnte.
- **Verhinderung von Vogelschlag an Scheiben (M9):** Die Errichtung großflächiger, vollständig transparenter oder spiegelnder Glaskonstruktionen mit einer zusammenhängenden Glasfläche von mehr als 20 Quadratmetern ist in der Regel unzulässig. Bei Neubau und grundlegender Sanierung bestehender Baukörper sind großflächige Glasfassaden und spiegelnde Fassaden zu vermeiden bzw. so zu gestalten, dass Vogelschlag vermieden wird.
- **Beleuchtung (M10):** Zum Schutz nachtaktiver Insekten und von Vögeln ist für die Beleuchtung der Verkehrsflächen nach Maßgabe der Licht-Leitlinie vom 16. April 2014 geändert durch Erlass des MLUK vom 17. September 2021 (ABl./21, [Nr. 40], S.779) Folgendes zu beachten:
 - Vermeidung heller weitreichender künstlicher Lichtquellen in der freien Landschaft
 - Lichtlenkung ausschließlich in die Bereiche, die künstlich beleuchtet werden müssen (das heißt Abstrahlung nach oben oder in horizontaler Richtung vermeiden)
 - Für die Außenbeleuchtung sind nur insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 % zulässig (geeignete marktgängige Leuchtmittel sind zurzeit Natriumdampflampen und LED-Leuchten mit einem geeigneten insektenfreundlichen Farbton, z.B. Warmweiß, Gelblich, Orange, Amber, Farbtemperatur CCT von 3000 K oder weniger Kelvin). Die Beleuchtung ist möglichst sparsam zu wählen und Dunkelräume außerhalb der Grundstücke sind zu erhalten. Dazu sind Lampen möglichst niedrig aufzustellen. Es sind geschlossene Lampenkörper mit Abblendungen nach oben und zur Seite zu verwenden, so dass das Licht nur direkt nach unten strahlt. Blendwirkungen in angrenzende Gehölzbestände sind zu vermeiden. Die Beleuchtungsdauer ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.
 - Begrenzung der Betriebsdauer auf die notwendige Zeit
- **Leiteinrichtung für Reptilien (M11):** Baustellenflächen mit Rohbodenstandorten können Lebensräume für Reptilien darstellen, die eine hohe Attraktionswirkung besitzen. Um zu verhindern, dass diese Artengruppen in das Baufeld einwandern können, ist eine Leiteinrichtung so zu positionieren, dass eine Einwanderung verhindert wird, sollten diese von der ökologischen Baubegleitung nachgewiesen werden.

- **Ökologische Baubegleitung (M12):** Im Rahmen der Vorbereitung zur Umsetzung des Vorhabens können die umgesetzten Schutzmaßnahmen (z. B. Baumschutz) durch eine Ökologische Baubegleitung dokumentiert werden. Der Naturschutzbehörde wird eine schriftliche Dokumentation über die Umsetzung der Maßnahmen vorgelegt bzw. die umzusetzenden Maßnahmen werden mit der Naturschutzbehörde abgestimmt.

4.7 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökol. Funktionalität (CEF)

- **Anlage eines Gewässers (CEF-1):** Aufgrund des Verlustes einer Fortpflanzungsstätte von Amphibien (Badebecken), ist ein neues temporäres Gewässer außerhalb des Siedlungsbereiches mit einer Fläche von min 50qm zu schaffen. Es muss nicht für eine dauerhafte Wasserversorgung gesorgt werden. Im Rahmen des Baus des Teiches kann dieser am Grund mit einer Lehm- oder Tonschicht versiegelt werden, so dass das Wasser nicht einfach versickern kann. Sollte diese Form der Abdichtung aufgrund der Bodenverhältnisse nicht zielführend sein, kann auch eine Teichfolie verwendet werden. Ein Austrocknen ist nicht auszuschließen und auch gewollt. Das temporäre Trockenfallen führt dazu, dass sich keine Fischpopulation dauerhaft etablieren kann. Da Fische als Prädatoren von Amphibienlarven anzusehen sind, stellt das Trockenfallen des Gewässers eine Schutzmaßnahme für Amphibien dar. Temporäre Gewässer werden sehr schnell von Amphibien wieder besiedelt.
- **Einbringen von künstlichen Nisthöhlen und Quartierkästen (CEF-2):** Der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten stellt im Allgemeinen einen Verlust dar, der aus artenschutzfachlicher Sicht einen Verbotstatbestand auslöst und vermieden oder ausgeglichen werden muss. Aufgrund des Verlustes von Baumhöhlen und/oder des zukünftigen Baumhöhlenpotenzials bzw. der möglichen Brutplätze an den rückzubauenden Gebäuden sind somit 10 künstliche Nisthöhlen für europäische Vogelarten und 10 Quartierkästen für Fledermäuse anzubringen. Es bietet sich an, Nistkästen der Fa. Schwegler bzw. Habau zu verwenden (1B oder 2M für europäische Vogelarten sowie Schwegler 00139/9 Fledermaushöhlen 14 x 27 x 43cm). Die Anbringung sollte in räumlicher Nähe erfolgen, z. B. an den zum Erhalt festgesetzten Bäumen. Die Dokumentation der Anbringung erfolgt durch die ökologische Baubegleitung in Text, Karte und Bild.

5. Bestand und Betroffenheit der planungsrelevanten Arten

5.1 Pflanzen

Im Rahmen vorliegenden Begehung wurden aufgrund der Nutzung bzw. Pflege in den Randsteifen keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie innerhalb des Planungsraumes nachgewiesen, die im Rahmen einer artenschutzfachlichen Prüfung Berücksichtigung finden müssten. Auch sind keine FFH-Lebensraumtypen innerhalb des Eingriffsbereiches vorhanden.

5.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind sowohl streng als auch besonders geschützt im Sinne des § 7 BNatSchG. Daher können Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG einschlägig sein.

Die Abschichtung der prüfrelevanten Arten erfolgt im Rahmen der folgenden Kapitel für jede Artengruppe. Für einige Artengruppen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände aufgrund der Lebensraumstrukturen und/oder der Wirkfaktoren von vornherein ausgeschlossen werden. Zu den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zählen:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen durch Nutzung oder Betrieb, unabhängig von oben behandelter Tötung im Zusammenhang mit der Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

5.2.1 Säugetiere

Aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen ist die artenschutzrechtliche Betroffenheit von Fledermäusen durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht auszuschließen. Weitere streng geschützte Säugetierarten wie Wolf, Biber oder Fischotter sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen, da der Planungsraum nicht die von diesen Arten bevorzugten Lebensraumstrukturen aufweist. Auch bewirkt die geplante Einzäunung des fertigen Bauwerks keine zusätzliche Trennung von Lebensräumen, da bereits eine Einzäunung vorhanden ist. Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen sind für diese Artengruppe erforderlich (Rückbauzeitenregelung). Für die Fledermäuse ist ergänzend die CEF-Maßnahme der Anbringung von Quartierkästen erforderlich.

5.2.2 Reptilien

Der Planungsraum stellt aufgrund der aktuellen Nutzung keinen geeigneten Lebensraum für Reptilien dar. Auch ohne CEF-Maßnahmen kann die Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für die Artengruppe der Reptilien ausgeschlossen werden.

5.2.3 Amphibien

Im Wirkraum des geplanten Vorhabens ist ein Badebecken vorhanden, das als Fortpflanzungsstätte für Amphibien dient. Als Landlebensraum von Amphibien ist der Planungsraum wenig geeignet. Aufgrund des möglichen Rückbaus bzw. Wiedernutzbarmachung des Badebeckens wird somit eine Fortpflanzungsstätte verloren gehen. Diese gilt es im Rahmen der Schaffung eines temporären Gewässers auszugleichen (CEF-Maßnahme). Möglicherweise durchwandern Amphibien den Planungsraum auf dem Weg zu oder von den Laichgewässern. Die Möglichkeit der Durchquerung wird in keiner Weise beeinträchtigt. Somit können für die Amphibien artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vollständig ausgeschlossen werden.

5.2.4 Libellen

Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Gewässer vorhanden, die als Fortpflanzungsstätte für Libellen dienen könnten. Mit dem Fehlen einer Fortpflanzungsstätte sind auch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der Zerstörung oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen. Störungen sind für diese Artengruppe ebenso wenig zu erwarten wie eine signifikante Steigerung des Tötungsrisikos. Somit können für die Libellen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

5.2.5 Tagfalter und Nachtfalter

Grundsätzlich eignen sich waldartige Planungsräume nicht für die Ansiedlung von streng geschützten Tag- oder Nachfalterarten. Deshalb ist aufgrund der Lebensraumstrukturen nicht davon auszugehen, dass streng geschützte Tag- oder Nachfalterarten den Planungsraum besiedeln. Aufgrund der wenig geeigneten Lebensraumstrukturen lassen sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppe ausschließen.

5.2.6 Käfer

Innerhalb des Planungsraumes sind aufgrund des Fehlens alter Bäume, die von streng geschützten Käferarten besiedelt werden könnten, keine Lebensraumstrukturen für diese Artengruppe vorhanden. Aufgrund der fehlenden Lebensraumstrukturen lassen sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppe ausschließen.

5.2.6 Schnecken, Krebse und Muscheln

Innerhalb des Planungsraumes sind aufgrund fehlender Gewässer keine Bereiche vorhanden, die von streng geschützten Schnecken- oder Weichtierarten besiedelt werden könnten. Aufgrund der fehlenden Lebensraumstrukturen lassen sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppe ausschließen.

5.2.7 Fische und Rundmäuler

Innerhalb des Planungsraumes sind aufgrund fehlender Gewässer keine Bereiche vorhanden, die von streng geschützten Fischarten oder Rundmäulern besiedelt werden könnten. Aufgrund der fehlenden Lebensraumstrukturen lassen sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppen ausschließen.

5.3 Europäische Vogelarten

Im Rahmen der Analyse der vorhandenen Lebensraumstrukturen sowie unter Berücksichtigung der Nutzung können ausschließlich weit verbreitete Arten den Planungsraum als Nahrungshabitat nutzen. Die Existenz von Fortpflanzungsstätten für europäische Vogelarten im Planungsraum ist nicht auszuschließen. Weitere Arten könnten den Planungsraum als Nahrungshabitat nutzen, jedoch nicht innerhalb des Planungsraumes brüten. Für die europäischen Vogelarten ist sowohl die Umsetzung von Vermeidungs- als auch CEF-Maßnahmen erforderlich.

6. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzung für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Da kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 4 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfüllt ist, müssen die Voraussetzungen für die Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG nicht geprüft werden. Die behandelten Arten werden zusammengefasst dargestellt.

6.1 Keine zumutbare Alternative

Da keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, ist kein Nachweis zu erbringen, dass es keine anderweitigen zufriedenstellenden Lösungen gibt.

6.2 Wahrung des Erhaltungszustandes

6.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wurde keine Pflanzenart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen oder als potenziell vorkommend eingestuft.

6.2.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wird keine Tierart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gem. § 44 (1) relevant geschädigt oder gestört. Anlagebedingte Verluste von Lebensraumstrukturen entstehen nicht, so dass die kontinuierliche ökologische Funktionalität somit gewahrt wird. Mögliche Verbotstatbestände werden durch Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ausgeschlossen.

6.2.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen keine Vogelart gem. § 44 (1) relevant geschädigt oder gestört.

6.2.4 Zerstörung von Biotopen weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

Seit dem Inkrafttreten des neuen BNatSchG am 01.03.2010 ist eine Prüfung der Betroffenheit rein national streng geschützter Arten nicht mehr erforderlich.

7. Zusammenfassung

Auf der Grundlage der Analyse der Lebensraumstrukturen des Planungsraumes wurden unter den Pflanzen keine geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen, die im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung Berücksichtigung finden. Für die Tierarten nach Anhang IV und europäische Vogelarten werden innerhalb des Eingriffsbereiches unter Berücksichtigung der formulierten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen keine Arten geschädigt. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Verbotstatbestände offensichtlich sind, die gegen eine Bebauung in der geplanten Form sprechen.